



SATZUNG

DES

CVJM OBERALSTER ZU HAMBURG E.V.

STAND: 25. MÄRZ 2017



CVJM OBERALSTER ZU HAMBURG E.V.

POPPENBÜTTLER MARKT 2 • 22399 HAMBURG

040 - 6 02 07 02 • INFO@CVJM-OBERALSTER.DE



I. NAME, GRUNDLAGE UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 23. Februar 1965 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Oberalster zu Hamburg e. V.“ Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundlage

1. Der CVJM Oberalster zu Hamburg e. V. steht auf dem Boden der Heiligen Schrift und bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die unfehlbare Richtschnur des Glaubens und Lebens.
2. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (Pariser Basis von 1855) mit Zusatzklärung:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzklärung:

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

3. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.
4. Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen: „Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
5. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gegründet ist.



§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a. durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
 - b. durch Beratung, Betreuung und Seelsorge,
 - c. durch die Förderung einer vom Evangelium her motivierten politischen Bewusstseinsbildung,
 - d. durch sein Bildungsprogramm für Jugendliche und Erwachsene,
 - e. durch Heranführung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,
 - f. durch Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
 - g. durch Interessengruppen sportlicher, musischer, und kreativer Art,
 - h. durch Förderung des Freizeit- und Breitensports,
 - i. durch Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten,
 - j. durch soziale Dienste und Hilfeleistungen,
 - k. durch Förderung des „CVJM weltweit“,
 - l. durch Unterhaltung und Vermietung eines CVJM-Freizeitheims.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen vom Verein durchgeführte Maßnahmen und die Einrichtungen des Vereins.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Eingeschriebene und Unterstützende Mitglieder

1. Wer Grundlage und Zweck des Vereins gemäß § 2 anerkennt, kann Eingeschriebenes Mitglied werden.
2. Wer die Arbeit des Vereins - insbesondere durch finanzielle Beiträge - unterstützen möchte, ohne Eingeschriebenes Mitglied sein zu wollen, kann Unterstützendes Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder online zu beantragen. Bei Minderjährigen wird der Antrag erst durch die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter gültig. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.
4. Für Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die länger als 12 Monate ihren Beitrag nicht bezahlt haben und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht der Betroffenen/dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
7. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Tätige Mitglieder

1. Eingeschriebene Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit sind, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres durch Beschluss des Vorstandes zu Tätigen Mitgliedern berufen werden.
 2. Die Berufenen haben schriftlich zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 2 fördern wollen. Die schriftliche Erklärung setzt ein erläuterndes Gespräch mit dem Sekretär/der Sekretärin oder einem Mitglied des Vorstandes voraus. Die Bereitschaft zur Tätigen Mitgliedschaft ist jährlich aufgrund einer Aufforderung des Vorstandes schriftlich zu erneuern.
 3. Vereinsmitglieder im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind allein die Tätigen Mitglieder (auch Stimmberechtigte Mitglieder genannt).
 4. Tätigen Mitgliedern, welche die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen.
 5. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft (§ 6,3 und 6,4) steht dem Betroffenen/der Betroffenen der Widerspruch zu. Er ist an die Hauptversammlung zu richten, die endgültig entscheidet (§ 7,3 j). Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Betroffenen.
 6. Die Tätigen Mitglieder versammeln sich möglichst monatlich zu einer Besprechung von Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet. Diese Versammlungen sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden. Die Tätigen Mitglieder können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
-



III. ORGANE

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Jährlich einmal treten die Tätigen Mitglieder (§ 6) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen.
2. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Tagesordnungspunkte können durch Tätige Mitglieder bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
3. Aufgaben dieser Hauptversammlung, die der Vorsitzende/die Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu leiten hat, sind insbesondere
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes (§ 8,2)
 - b. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes (§ 8)
 - d. Festlegung der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 8,1)
 - e. Wahl des Vorstandes (§ 8 und § 13)
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
 - g. Festsetzung des Mitgliederbeitrages (§ 5)
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes (§ 8,2)
 - i. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen (§ 7,5)
 - j. Benennung der Delegierten für lokale, regionale und überregionale Aufgaben und Vertretungen
 - k. Entscheidung über den Ausschluss von Tätigen (§ 6,5) und Eingeschriebenen Mitgliedern (§ 5,5).
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Tätigen Mitglieder (vgl. § 6) anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussunfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 7,2 eine zweite Hauptversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. In der Einladung ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.
5. Beschlüsse (§ 7,3 i) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Drittel der Tätigen Mitglieder hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften des § 7,1 - 6 entsprechend.
8. Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand aufstellen kann.



§ 8 Der Vorstand

1.
 - a. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern (§6), dem Leitenden Sekretär/der Leitenden Sekretärin, den weiteren Sekretären/Sekretärinnen, einem/einer gemeinsamen Vertreter/Vertreterin der Kirchengemeinde Poppenbüttel und der Jubilate-Kirche in Lemsahl, sowie den Vertretern/Vertreterinnen der besonderen Abteilungen nach §12a der Satzung. Die Kirchengemeinde Poppenbüttel und die Jubilate-Kirche in Lemsahl können einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für ihren gemeinsamen Vertreter/Vertreterin benennen. Die Vertreter/die Vertreterinnen der besonderen Abteilungen und die weiteren Sekretäre/Sekretärinnen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
 - b. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin, den Schatzmeister/die Schatzmeisterin und den Schriftführer/die Schriftführerin. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Durch Beschluss der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können der Leitende Sekretär/die Leitende Sekretärin und die übrigen Sekretäre/Sekretärinnen von der Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
2. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a. geistliche und organisatorische Leitung des Vereins,
 - b. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit,
 - c. Beratung und Entscheidung in Finanzangelegenheiten,
 - d. Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten,
 - e. Bestellung oder Bestätigung der Leiter/ der Leiterinnen der Arbeitsbereiche und Gruppen,
 - f. Berufung der Tätigen Mitglieder,
 - g. Berufung der Beiratsmitglieder (§ 10) und Einsetzung der Ausschüsse
 - h. Entgegennahme der Arbeitsberichte der hauptamtlich Mitarbeitenden.
 - i. Aufstellung der Geschäfts- und Wahlordnung in den Fällen § 7, 8; § 8,9
 - j. § 10 und § 11.
3. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alljährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger/die Nachfolgerin die Wahl angenommen hat.
4. Durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder kann ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen/ der Betroffenen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ist Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch die Hauptversammlung bestätigt ist.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand tritt im Allgemeinen einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin oder einem anderen gewählten Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einem solchen Ausschuss bei dessen Konstituierung beizutreten. Der Leiter/ die Leiterin eines Ausschusses, der vom Vorstand zu bestellen ist, soll in der Regel Mitglied des Vorstandes sein.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer/von der Schriftführerin und dem Leiter/ der Leiterin der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.
9. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand aufstellt.

§ 9 Sekretäre/Sekretärinnen

1. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte werden vom Vorstand der leitende Sekretär/die leitende Sekretärin, die weiteren Sekretäre/Sekretärinnen und die sonstigen Angestellten berufen und entlassen. Sie können eine Dienstanweisung erhalten.
2. Mit der Berufung erwerben die Sekretäre/Sekretärinnen die Tätige Mitgliedschaft für die Dauer ihrer Anstellung.

IV. ARBEITSGREMIEN

§ 10 Der Beirat

Zur Beratung und Unterstützung der Vorstände (§ 8 und 9) kann ein Beirat berufen werden. Die Berufung in diesen, die Aufgabenstellung und Vertretung im Vorstand (§ 8) werden durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

§ 11 Die Ausschüsse

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen (§ 8,7).

Die Berufung in diesen, die Aufgabenstellung und die Vertretung im Vorstand (§ 8) werden durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

§ 12 a) Besondere Abteilungen

Für bestimmte Arbeitszweige können besondere Abteilungen gebildet werden.

1. Mitglieder der „International Association of Y's Men's Clubs“, die gleichzeitig Mitglieder des Vereins sind, bilden besondere Abteilungen, die den Namen „Y's Men's Club Hamburg-Oberalster“ führen. Diese Abteilungen haben folgende Sonderrechte gemäss § 35 des Bürgerlichen Gesetzbuches:
 - a. sie geben sich eine eigene Ordnung, nach der sie ihre Angelegenheiten durch Organe regeln,
 - b. sie führen eine eigene Kasse innerhalb der Gesamtkasse des Vereins und leiten die üblichen Beiträge für erwachsene Mitglieder an den Verein weiter. Die Beitragshöhe für die Mitglieder der besonderen Abteilungen kann die Haupt-

versammlung nur in Übereinstimmung mit den besonderen Abteilungen festsetzen,

- c. bei Auflösung der Abteilungen entscheidet der Y's Men's Club über das Vermögen. Es ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Kommt es innerhalb von sechzig Tagen nicht zu einem Beschluss, wird das Vermögen dem Vereinsvermögen zugeschlagen.
2. Auf Vorschlag der Y's Men's Clubs bestellt die Hauptversammlung des Vereins eine/n „besondere/n Vertreter/Vertreterin“ gemäß § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vereinsvorstand ist nicht berechtigt, die Y's Men's Clubs zu vertreten. Zur ordentlichen Hauptversammlung erstatten die Vertreter/Vertreterinnen der Y's Men's Clubs Bericht und übergeben zur Entlastung geprüfte Kassenberichte.
3. Der Verein kann die Gründung weiterer Abteilungen mit entsprechenden Sonderrechten beschließen.

§ 12 b) Die Arbeitskreise

Die Arbeitskreise bestehen aus Mitarbeiter/innen und Helfer/innen der jeweiligen Abteilungen. Sie treffen sich möglichst monatlich zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und zur Beratung über praktische Aufgaben ihres Dienstes.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen; es kann auch offen abgestimmt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§ 2, Abs. 2) in einer hierzu besonders einzuberufenden Hauptversammlung (§ 7) mit dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 6,3) beschlossen werden. Die Grundlagen des Vereins (§ 2 Abs. 1 und 2 sowie § 14) können nicht geändert werden.

§ 15 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist dem Weltbund des CVJM zugeordnet. Dies wird durch Mitgliedschaften in Verbänden wie der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V. oder dem organisatorischen Zusammenschluss des CVJM in Hamburg und Norddeutschland sichergestellt, die Mitglieder des CVJM Gesamtverbandes in Deutschland, Sitz Kassel, sind, der seinerseits Mitglied im Weltbund der CVJM, Sitz Genf, ist.
2. Der Verein ist selber oder über seine Dachverbände Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V., Diakonie-Hilfswerk der Nordelbischen Kirche.



§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere hierfür einzuberufende Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss sind dreiviertel der Stimmen der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 8).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft der CVJM, Kassel oder, falls diese nicht mehr besteht, an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für verwandte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der AG verfahren werden.

Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur, soweit sich beide Parteien freiwillig der Schiedsordnung der AG unterwerfen.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese von der Hauptversammlung (§ 7) am 25. März 2017 beschlossene Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft